

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert sowie Wülfrath und dem Kreis Mettmann zur Bereitstellung von Service-Center Dienstleistungen im Rahmen der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch den ‚Kreis Mettmann Info-Service‘ des Kreises Mettmann

vom 03.11.2014
(Abl. Reg. Ddf. vom 04.12.2014, S. 517)

Zwischen der

Stadt Erkrath, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Haan, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Hilden, vertreten durch die Bürgermeisterin
Stadt Langenfeld, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Mettmann, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Monheim am Rhein, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Wülfrath, vertreten durch die Bürgermeisterin

nachstehend ‚Verbundpartner‘ genannt

und den Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

nachstehend ‚Kreis Mettmann‘ genannt,

zusammen auch ‚die Kooperationspartner‘ genannt,

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Service-Center Dienstleistungen im Rahmen der einheitlichen Behördennummer 115 durch den Kreis Mettmann Info-Service des Kreises Mettmann geschlossen:

Präambel

Die Verbundpartner und der Kreis Mettmann beteiligen sich an dem Projekt der einheitlichen Behördennummer 115. Auf diese Weise soll Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen der telefonische Zugang zur Verwaltung erleichtert und der Bürgerservice verbessert werden, unabhängig davon, welche Verwaltungsebene zuständig ist.

Zunächst werden unter der einheitlichen Behördennummer 115 einfache Anliegen und Fragen nach Services der Verwaltungen beantwortet, bei der die abgestimmten TOP 100 Dienstleistungen der Kommunen Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens sind.

Eine möglichst abschließende Bearbeitung der eingehenden Anrufe bereits im Front-Office des Kreis Mettmann Info-Service des Kreises Mettmann ist geplant. Die Dienstleistung soll ebenen- und zuständigkeitsübergreifend angeboten werden. Ein Ausbau der Serviceleistungen wird angestrebt.

Den Kooperationspartnern sind die Vorgaben des D115-Verbundes inklusive des Serviceversprechens bekannt; diese Vorgaben werden – soweit Dienstleistungen für D115 erbracht werden – als Qualitätslevel vereinbart.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der für die Betriebsphase D115 definierten Dienstleistungen, mindestens der Top-100 Dienstleistungen der Kommunen nach D115 Feinkonzept, für die Verbundpartner durch den vom Kreis Mettmann betriebenen ‚Kreis Mettmann Info-Service‘ (Front-Office) zum 15.01.2015. Die in diesem Rahmen wahrzunehmenden Aufgaben der Verbundpartner und des Kreises Mettmann ergeben sich im Einzelnen aus den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Abwicklung der im Kreis Mettmann Info-Service unter der Telefonnummer 115 für die Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt:
 - unter Verwendung der beim Kreis Mettmann eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - nach dem jeweils aktuellen qualitativen Standard im D115-Verbund
 - in den Räumlichkeiten des Kreis Mettmann Info-Service unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen
 - unter Nutzung der vorhandenen Funktionsbereiche (Front-Office, Infrastruktur, Wissen)
- (3) Über die möglicherweise situationsbezogene gewünschte Übernahme weiterer Dienstleistungen verständigen sich die Kooperationspartner einvernehmlich (z.B. Sicherstellung telefonischer Erreichbarkeit während Personalversammlungen).

§ 2 Aufgaben des Kreises Mettmann

- (1) Der Kreis Mettmann stellt sicher, dass der Kreis Mettmann Info-Service für die eingehenden D115-Anrufe der Verbundpartner von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr (Service-

zeiten) erreichbar ist. Außerhalb dieser Servicezeiten erfolgt eine Bandansage.

Der Kreis Mettmann strebt an, während der Servicezeiten möglichst alle für die Verbundpartner eingehenden D115-Anrufe im Front-Office entgegen zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z.B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden. Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, das im D115-Verbund festgelegte Serviceversprechen zu erfüllen.

- (2) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf den in den Internetportalen oder weiteren Wissensquellen der D115 Teilnehmer hinterlegten Informationen basiert, folgende Aufgaben im Kreis Mettmann Info-Service zu übernehmen:
 - Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen mindestens zu den festgeschriebenen TOP 100 Dienstleistungen für den jeweiligen Verbundpartner.
 - Falls ein Anliegen über die Anforderungen des bisher erfassten Dienstleistungskataloges hinausgeht und/oder durch den Kreis Mettmann Info-Service nicht beantwortet werden kann oder darf, wird das Anliegen automatisiert an den zuständigen Verbundpartner (Back-Office) weitergeleitet.
- (3) Die Begrüßung durch den Kreis Mettmann Info-Service sowie eventuelle Bandansagen erfolgen entsprechend der für alle D115-Teilnehmer verbindlich formulierten Vereinbarungen.
- (4) Der Kreis Mettmann stellt den Verbundpartnern die für den D115-Verbund im Rahmen des Reportings festgelegten Anrufstatistiken zur Verfügung.

§ 3 Aufgaben der Verbundpartner

- (1) Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen verpflichten sich die Verbundpartner, jeweils ein E-Mail-Postfach einzurichten und dieses entsprechend den Anforderungen des D115-Verbundes zu betreiben.
- (2) Die Verbundpartner verpflichten sich, die TOP-Dienstleistungen in der D115-Wissenssuche entsprechend den definierten Mindestvoraussetzungen des D115-Verbundes aufzubereiten und der zentralen D115-Wissenssuche zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte sind laufend zu aktualisieren, so dass jederzeit eine richtige Auskunftserteilung bundesweit möglich ist.
- (3) Die Verbundpartner benennen für die Zusammenarbeit mit dem Kreis Mettmann jeweils eine/n Ansprechpartner/in.

- (4) Die Verbundpartner verpflichten sich gegenüber dem Kreis Mettmann, Sonderaktionen (z.B. touristische Aktionen), bei denen es einen Hinweis auf Anrufe unter der Telefonnummer 115 gibt, mit einer angemessenen Vorlaufzeit (grds. 1 Woche) anzukündigen.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollen Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Bei auftretenden Problemen werden sich die Kooperationspartner unverzüglich verständigen und eine einvernehmliche Lösung anstreben.
- (2) Der Kontakt zwischen den Verbundpartnern und der D115 Geschäfts- und Koordinierungsstelle erfolgt über den Kreis Mettmann. Der Kreis Mettmann sammelt Fragen, Anregungen etc. der Verbundpartner und leitet diese – sofern er sie nicht selbst einer Lösung zuführen kann – an die D115 Geschäfts- und Koordinierungsstelle weiter.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistungen in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar – oder eingetreten sind.

§ 5 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Kreis Mettmann Info-Service und bei den Verbundpartnern erbrachten Dienstleistungen orientieren sich an den in der D115 Charta vereinbarten Qualitätslevel. Änderungen der Qualitätslevel werden im Einvernehmen vorgenommen.

§ 6 Technische Voraussetzungen

- (1) Der Kreis Mettmann schafft die technischen Voraussetzungen, die für die Einrichtung und den Betrieb der einheitlichen Behördennummer D115 im Kreis Mettmann Info-Service erforderlich sind. Dies sind insbesondere:
- die Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen
 - die Erweiterung der vorhandenen ACD-Telefonanlage
 - die Erweiterung des Wissensmanagementsystems
 - die Erweiterung des Ticketsystems
- (2) Der Kreis Mettmann hat die technische Umleitung der bei den jeweiligen Verbundpartnern unter der Telefonnummer 115 eingehenden Anrufe auf den Kreis Mettmann Info-Service einrichten lassen.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer

maximal möglichen Vorlaufzeit bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung.

§ 7 Personal

- (1) Die Tätigkeit im Kreis Mettmann Info-Service wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Mettmann wahrgenommen.
- (2) Die Personalauswahl für das ServiceCenter obliegt dem Kreis Mettmann.

§ 8 Kostenverteilung

- (1) Die durch die Übernahme und Durchführung des Regelbetriebes der einheitlichen Behördennummer D115 im Kreis Mettmann Info-Service entstehenden Kosten sind durch die Kreisumlage gedeckt.
- (2) Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass der Anteil des einzelnen Verbundpartners an der Kreisumlage der Inanspruchnahme des Kreis Mettmann Info-Services durch die Bürgerinnen und Bürger dieses Verbundpartners annähernd entspricht.

§ 9 Datenschutz

- (1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten der ankommenden Anrufe ist nur in dem zur vereinbarungsgemäßen Erfüllung erforderlichen Umfang im Rahmen des Datenschutzgesetzes NRW zulässig. Die im Kreis Mettmann Info-Service mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Eine Weiterleitung der Daten an den Verbundpartner zum Zwecke der Dienstleistungserbringung ist jedoch mit ausdrücklicher Einwilligung des Anrufers gestattet. Die Einwilligung wird dokumentiert.
- (2) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Spätestens nach Ablauf von 3 Monaten werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

§ 10 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Soweit der Kreis Mettmann die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Systemausfall oder anderer, vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, haftet der Kreis Mettmann nicht.
- (2) Sieht sich der Kreis Mettmann an der Erfüllung seiner vereinbarten Aufgaben gehindert, so zeigt er dies den Verbundpartnern unverzüglich an. Gleiches gilt, sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt.

- (3) Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung weggefallen ist, wird der Kreis Mettmann die Leistungen wieder einbringen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis Mettmann hat die Verbundpartner von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihnen gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen des Kreises Mettmann wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
- (3) Der Kreis Mettmann haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Verbundpartner übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 12 Inkrafttreten und Beendigung dieser Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch zum 15.01.2015 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung endet die Vereinbarung für sämtliche Kooperationspartner zum Ende dieses Kalenderjahres.
- (3) Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Kooperationspartner nehmen dann unverzüglich

Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt, bzw. um die Lücke zu schließen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Stadt Ratingen,
Eutelis-Platz 3, 40878 Ratingen,
vertreten durch den Bürgermeister Klaus Pesch

und

dem Kreis Mettmann,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann
vertreten durch den Landrat Thomas Hendele

(im Folgenden: Vereinbarungspartner) zur Durchführung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservices der Stadt Ratingen durch den Kreis Mettmann vom 30.05.2018 (Abl. Reg. Ddf. Vom 16.08.2018, S. 306).

Der Kreis Mettmann und die Stadt Ratingen schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservices.

Präambel

Der Kreis Mettmann Info-Service beauftragt Anliegen und Fragen zu Services der Verwaltungen (Kreisverwaltung und kreisangehörigen Städte), bei denen – unter anderem – die abgestimmten TOP 100 Dienstleistungen der Kommunen Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens sind. Die Kontaktaufnahme erfolgt über den klassischen Kanal 99-0 sowie über die Kanäle 115 (Einheitliche Behördennummer), Neanderland und Bürgertelefon im Krisenfall. Alle diese Kontakte werden im eigenen Selbstverständnis auf Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens der 115 bearbeitet.

Auf diese Weise wird den Bürgerinnen und Bürgern sowie den im Kreis angesiedelten Unternehmen der telefonische Zugang zur Verwaltung erleichtert und der Bürgerservice verbessert. Dies auch unabhängig davon, welche Verwaltungsebene (Kommune, Land oder Bund) zuständig ist. Die Dienstleistungen werden ebenen- und zuständigkeitsübergreifend angeboten.

Dabei wird stets eine möglichst abschließende Bearbeitung der eingehenden Anrufe im Front-Office des Kreis Mettmann Info-Service vorgenommen. Der weitere Ausbau der Serviceleistungen ist geplant.

Der Kreis Mettmann führt für die Stadt Ratingen auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03. November 2014 (Genehmigung Bezirksregierung vom 20. November 2014) über den Kreis Mett-

mann Info-Service bereits die Aufgabe der telefonischen Beauskunftung derjenigen Leistungen, die in der 115-Softwareplattform abgebildet sind, durch.

Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die Durchführung der Anrufannahme und Vermittlung künftig als Annex zur ÖRV vom 03. November 2014 anzusehen ist.

Derzeit sind neun Mitarbeiterinnen im Kreis Mettmann Info-Service beschäftigt (fünf Personen mit einer Wochenarbeitszeit von jeweils 34 Stunden und vier Personen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von jeweils 20 Stunden). Alle Stellen sind nach EG 6 bewertet.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Stadt Ratingen die Aufgabe ihrer Telefonzentrale gegen Kostenerstattung durch den Kreis Mettmann durchführen lässt. Durch die Bündelung der Aufgaben eines solchen Telefonservices wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben können. Insbesondere erwarten die Vereinbarungspartner durch ihre Zusammenarbeit eine bessere telefonische Erreichbarkeit der Stadt Ratingen. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln und praktischen Bürokratieabbau leisten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Mettmann den telefonischen Bürgerservice neben dem schon bestehenden 115 Kanal auch über den weiteren Kanal 02102-550-0 (Telefonzentrale, Vermittlung von eingehenden Anrufen) der Stadt Ratingen durchführt. Sachbearbeitende Leistungen und die Beauskunftung städtischer Leistungen fallen nicht hierunter (115 – Leistungen werden wie bisher auch auf Grundlage des bestehenden ÖRV vom 03. November 2014 beauskunftet).
Die Durchführung des telefonischen Bürgerservices der Stadt Ratingen erfolgt in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).
- (2) Diese Aufgabe nimmt der Kreis Mettmann durch den bei ihm eingerichteten Kreis Mettmann Info-Service (KMIS) wahr. Der Kreis Mettmann Info-Service ist derzeit Teil des Dezernates 2 in der Kreisverwaltung und dort im Amt für Informationstechnik untergebracht. Änderungen in der Organisation bleiben vorbehalten.

§ 2

Umfang der Aufgabendurchführung

- (1) Der Kreis Mettmann wird für die Stadt Ratingen auf der Grundlage *dieser* ÖRV folgende Aufgaben durchführen:
 1. Die Vermittlung von Anrufen in die Verwaltung der Stadt Ratingen.
 2. Herausgabe von Durchwahlnummern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Ratingen. Im Bedarfsfalle werden auch E-Mail-Adressen sowie die dienstlichen Anschriften inkl. der jeweiligen Zimmernummern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermittelt.
- (2) Die Abwicklung der beim Kreis Mettmann Info-Service eingehenden Anrufe aus der Stadt Ratingen erfolgt
 1. unter Einsatz der im Kreis Mettmann Info-Service eingesetzten Hard- und Softwareausstattung.
 2. nach dem gleichen qualitativen Standard wie unmittelbar beim Kreis Mettmann Info-Service eingehende Anrufe unter den in § 3 genannten Bedingungen,
 3. in den Räumlichkeiten des Kreis Mettmann Info-Services unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen (Front-Office) und
 4. unter Nutzung der auch für den Kreis Mettmann Info-Service vorhandene Funktionsbereiche (Infrastruktur, Wissen und Front-Office).

§ 3

Aufgaben des Kreises Mettmann

- (1) Der Kreis Mettmann stellt sicher, dass der *Kreis Mettmann Info-Service* für die aus der Stadt Ratingen kommenden Anrufe von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr (ausgenommen sind jeweils Feiertage) erreichbar ist. Der Kreis Mettmann behält sich vor, eingehende Anrufe im Einzelfall (beispielsweise bei Streiks, Personalversammlungen oder Vorfällen höherer Gewalt) nicht entgegen zu nehmen oder an andere Service-Center weiterzuleiten, so dass diese Anrufe dort bearbeitet werden. Er wird die Stadt Ratingen hierüber unverzüglich informieren. Außerhalb der Servicezeiten wird eine Bandansage geschaltet. Inhalte dieser Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Ratingen.
- (2) Die Begrüßung der Anrufer für die Stadt Ratingen durch die Mitarbeiter des Kreis Mettmann Info-Service erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Ratingen. Der Kreis Mettmann Info-Service gewährleistet,
(Stand: 01.07.2018)

dass bei Anrufen über die Rufnummer der Stadt Ratingen stets eine Information mittels vorgeschalteter Bandansage in der Kreistelefonanlage mit „Stadt Ratingen“ erfolgt.

- (3) Der Kreis Mettmann führt über seine Aufgabenerledigung anonymisierte Statistiken und stellt die Kennzahlen mindestens einmal im Quartal der Stadt Ratingen zur Verfügung.
Hierunter fallen insbesondere
1. die absolute Zahl der eingegangenen Anrufe,
 2. die absolute Zahl der angenommenen Anrufe,
 3. die telefonische Erreichbarkeit des Kreis Mettmann Info-Service für die Anrufe der Stadt Ratingen,
 4. die durchschnittliche Dauer der Gespräche und
 5. die durchschnittliche Wartezeit bis zur Annahme der eingehenden Anrufe.

§ 4

Aufgaben der Stadt Ratingen

- (1) Die Stadt Ratingen leitet während der Servicezeiten nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung die bei ihr unter der Rufnummer 02102-550-0 eingehenden Anrufe an die Rufnummer 02104 99 83401 des Kreises Mettmann um. Die internen Kosten hierfür trägt die Stadt Ratingen. Die Stadt Ratingen ist nicht verpflichtet, die Anrufe auf den Kreis Mettmann umzuleiten. Sie bleibt vielmehr berechtigt, die bei ihr eingehenden Telefonanrufe selbst entgegenzunehmen (z. B. bei Stadtfesten, besonderen Ereignissen o. ä.). Die Verpflichtung zur Kostenerstattung nach § 6 dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Stadt Ratingen stellt die für das Wissensmanagement erforderlichen Informationen zur Verfügung. Dies sind im Einzelnen folgende Anforderungen:
1. Zugang zum elektronischen Telefonbuch der Stadtverwaltung Ratingen mit den vorhandenen Fax-Nummern, den vorhandenen E-Mail-Adressen sowie den Anschriften inkl. der jeweiligen Zimmernummern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 2. Zugang zum Internetangebot der Stadt Ratingen, das auch für das 115-Wissensmanagement zur Verfügung steht.
 3. Zugriff auf ein Organigramm der Aufbauorganisation des Rathauses.

Alle Inhalte sind laufend zu aktualisieren, so dass jederzeit eine richtige Zuordnung möglich ist. In Fachbereichen mit Publikumsverkehr sind feste Ansprechpartner und deren Vertreter zu benennen.

- (3) Die Stadt Ratingen kündigt dem Kreis Mettmann Info-Service Stadt-eigene geplante Sonderaktionen mit einer angemessenen Vorlaufzeit an. Sonderaktionen sind zum Beispiel Großveranstaltungen, bei denen mengenmäßig gebündelte Postsendungen an Bürgerinnen und Bürger verteilt werden, in denen ein Hinweis auf eine Rufnummer mit Auswirkungen auf den Kreis Mettmann Info-Service angegeben ist oder ähnliche Aktionen, die vom Geschäft der laufenden Verwaltung abweichen.

§ 5

Technische Voraussetzungen

- (1) Die Übernahme der Anrufe geschieht, indem die eingehenden Anrufe der Stadt Ratingen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung umgeleitet werden.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, geplante Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwölf Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.
- (3) Die Stadt Ratingen erhält die Rechte zur Nutzung und Weiterverarbeitung aller im Kreis Mettmann Info-Service für die Stadt Ratingen gespeicherten Daten. Die Stadt Ratingen trägt die Kosten gewünschter Änderungen in Bezug auf die Art der Erfassung statistischer Merkmale, die einer Anpassung der Technik bedürfen. Sofern diese Änderungen auch für den Kreis Mettmann vorteilhaft sind, tragen die Parteien diese Kosten je zur Hälfte.

§ 6

Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Ratingen zahlt für die Aufgabendurchführung nach Maßgabe von § 2 dieser Vereinbarung an den Kreis Mettmann den Betrag von zwei 20-Wochenstunden-Stellen EG 6 Stufe 2 (TVöD). Kostensteigerungen durch künftige Tarifabschlüsse trägt die Stadt Ratingen. Mit diesem Pauschalbetrag sind sämtliche Personal- und Sachkosten des Kreises Mettmann abgegolten.
- (2) Der Kreis Mettmann stellt der Stadt Ratingen über die zu erstattenden Kosten einmal jährlich – zum 01.07. eines Kalenderjahres – eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

- (3) Nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung überprüfen die Vereinbarungspartner das Verhältnis der Kostenerstattung zu den erbrachten Leistungen. Hierfür wird eine Kalkulation der Kosten im Verhältnis zu den Anruferzahlen und der Dauer der angenommenen Anrufe erstellt. Stellen die Vereinbarungspartner übereinstimmend ein Missverhältnis fest, werden sie die Vereinbarung entsprechend anpassen.
- (4) Sollte die Durchführung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservices der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Stadt Ratingen diese zusätzlichen Kosten übernehmen. Es wird derzeit beiderseitig davon ausgegangen, dass keine Umsatzsteuer anfällt.

§ 7

Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Der Kreis Mettmann Info-Service verarbeitet die erhobenen personenbezogenen Daten nur in dem für die Aufgabenerfüllung nach § 2 dieser Vereinbarung erforderlichen Umfang. Die personenbezogenen Daten werden nicht an andere Dienststellen innerhalb der Kreisverwaltung weitergegeben.
- (2) Die im Kreis Mettmann Info-Service mit der Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung befassten Personen sind verpflichtet, über solche Angelegenheiten der Stadt Ratingen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Dienststellen des Kreises Mettmann Verschwiegenheit zu wahren.
Sie werden auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach DSGVO NRW, auf die Regelungen zum Telekommunikationsgesetz und auf die Regelungen zur Europäischen Datenschutzgrundverordnung hingewiesen.
- (3) Sollte sich der Aufgabenbereich dieser Vereinbarung erweitern, sind die datenschutzrechtlichen Regelungen erneut zu prüfen.
- (4) Eventuell gespeicherte Daten (z. B. Rückrufbitten per Mail) sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis nach Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von drei Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 8

Haftung

- (1) Bei der Entgegennahme von Gesprächen für die Stadt Ratingen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Mettmann Info-Services im Namen und im Auftrag der Stadt Ratingen tätig. Werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreis Mettmann Info-Service Falschankünfte erteilt oder datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten, die zu Schadensersatzansprü-

chen Dritter gegen die Stadt Ratingen führen, wird die Stadt Ratingen den Kreis Mettmann und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Regress nehmen. Machen Dritte wegen einer Erteilung von Falschankünften bzw. einer Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Schadensersatzansprüche gegen den Kreis Mettmann geltend, wird die Stadt Ratingen diesen von der Haftung freistellen. Etwas anderes gilt jeweils, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreis Mettmann Info-Services vorsätzlich oder grob fahrlässig handelten. In diesen Fällen behält die Stadt Ratingen die Möglichkeit, den Kreis in Regress zu nehmen und braucht ihn auch nicht von Ansprüchen Dritter freistellen.

- (2) Die Stadt Ratingen und der Kreis Mettmann sind beim GVV Kommunal Versicherung VVaG haftpflichtversichert. Daher werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Mettmann bei ihrer Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Ratingen versicherungsrechtlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Ratingen gleichgestellt. Dies bedeutet, dass bei einer Situation, die von der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt Ratingen abgedeckt würde, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Ratingen betroffen wären, die Stadt Ratingen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises so stellt, als kämen sie in den Schutz der allgemeinen Haftpflichtversicherung. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Haftpflichtversicherer über diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu informieren.
- (3) Der Kreis Mettmann haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen oder höherer Gewalt verursacht worden sind. Der Kreis Mettmann übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Ratingen übermittelten Informationen falsch oder unvollständig waren.

§ 9

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vereinbarungspartner gegen diese Vereinbarung in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn ein Vereinbarungspartner der Vereinbarung zuwiderhandelt und trotz schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei weiteren Fällen gegen die Regelungen der Vereinbarung verstößt. Die beiden weiteren Verstöße müssen sich innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, gerechnet ab der ersten Zuwiderhandlung, die zur Abmahnung führte, ereignen.

- (3) Die Vereinbarung kann jederzeit ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr ab Zugang der Kündigung beim Vereinbarungspartner. Diese Frist soll den Partnern die Möglichkeit einräumen, geeignete organisatorische und personaltechnische Maßnahmen ergreifen zu können.
- (4) Die Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 11 Form und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch zum 01. Juli 2018 in Kraft.

Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 15.07.2021
(Abl. Bez. Reg. Ddf 2021, S. 322)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verbandsmitglieder.....	1
§ 2	Name und Sitz	1
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Organe und Ausschüsse	2
§ 5	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	2
§ 6	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	3
§ 7	Beschlüsse der Verbandsversammlung	3
§ 7a	Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretung.....	4
§ 8	Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt	4
§ 9	Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher	5
§ 10	Verwaltungsrat.....	6
§ 11	Dringlichkeitsentscheidungen	8
§ 12	Personal	8
§ 13	Finanzierung	8
§ 14	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	10
§ 15	Pflichten der Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen .	10
§ 16	Haftung	11
§ 17	Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Verbands- anwenderinnen	11
§ 18	Auseinandersetzung.....	12
§ 19	Amtliche Bekanntmachungen.....	13

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Kreise Kleve, Mettmann, Viersen und Wesel sowie die Städte Bottrop und Krefeld bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GkG NRW, GV NRW S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ (KRZN).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das KRZN hat die Aufgabe, technikunterstützte Lösungen zur Informationsverarbeitung für seine Vereinsmitglieder und Verbandsanwenderinnen zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten. Verbandsanwenderinnen sind kreisangehörige Städte und Gemeinden, die gemäß § 15 Abs. 4 dieser Satzung über den Kreis, dem sie angehören, an das KRZN angebunden sind.
- (2) Das KRZN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (3) Das KRZN kann Leistungen im Rahmen seines Aufgabenbereiches im Rahmen des § 107 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für Dritte erbringen. Zu Dritten gehören auch Einrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Gegenüber seinen Verbandsmitgliedern, Verbandsanwenderinnen und Dritten ist das KRZN Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (Europäische Datenschutzgrundverordnung, EU-DSGVO). Das KRZN führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um datenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus der EU-DSGVO ergeben, zu entsprechen. Es unterliegt der Kontrolle durch die gemäß Artikel 51 EU-DSGVO vorgesehenen Aufsichtsbehörden.

§ 4 Organe und Ausschüsse

- (1) Organe des KRZN sind:
 - die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 7)
 - die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (§ 9)
 - der Verwaltungsrat (§ 10).
- (2) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Personenkreis des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertretung.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der Stellvertretung,
- die Wahl der oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses,
- die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertretung,
- die Bestätigung der Bestellung von Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleitern sowie von stellvertretenden Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleitern,
- den Erlass der Haushaltssatzung,
- die Kenntnisnahme der Aktivitäten im Produktentwicklungsplan,
- die Kenntnisnahme der Aufteilung der Produktionskosten auf die Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
- die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes sowie die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben,
- den Kauf und die Veräußerung von Grundstücken,
- die Änderung der Satzung des KRZN,
- die Auflösung des KRZN,
- die Wahl einer Beamtin oder eines Beamten des KRZN zur Kämmerin beziehungsweise zum Kämmerer,
- die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung sowie die erstmalige Beteiligung und die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform,
- die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in Gesellschafterversammlungen, soweit das KRZN Gesellschaften oder andere Vereinigungen in privater Rechtsform errichtet oder sich daran beteiligt hat.

Die Vertreterinnen und Vertreter können durch die Verbandsversammlung mit Weisungen für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung versehen werden.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Die Auflösung des KRZN und eine Verlegung des Sitzes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der §§ 3 und 10 dieser Satzung müssen einstimmig gefasst werden.

§ 7a Entschädigung für die Mitglieder der Versammlung und ihre Stellvertretung

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und § 45 Abs. 2 GO NRW festzusetzende Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit sowie für den Verdienstaufschlag beträgt 11 Euro. Der einheitliche Höchstbetrag wird auf 26 Euro pro Stunde und auf höchstens 208 Euro pro Tag festgesetzt. Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Verdienstaufschlag wird nur für die Zeit von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende.
- (2) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z. B. wegen Behinderung). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 11 Euro erstattet.
- (3) Dienstreisen gelten als generell durch die Versammlung genehmigt, soweit die Dienstreise im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich ist und sich auf das Land NRW beschränkt. Es wird die Reisekostenvergütung gemäß des Landesreisekostengesetzes NRW gezahlt.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach der Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung. Jedes Verbandsmitglied benennt zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für den Rechnungsprüfungsausschuss; diese werden von der Versammlung bestellt.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie ihre beziehungsweise seine Vertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen.
- (4) Das KRZN richtet ein Rechnungsprüfungsamt ein oder lässt seine Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen. Der Prüfungsauftrag nach Satz 1, 2. Halbsatz, gilt für die Dauer von mindestens fünf Jahren. Er kann mit einer Kündigungsfrist von fünf Jahren widerrufen werden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses kann der Rechnungsprüfungsausschuss das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes beteiligen.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen der GO NRW.
- (6) Einzelheiten regelt die Rechnungsprüfungsordnung.

§ 9 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von sechs Jahren, längstens für die Dauer des Hauptamtes der oder des Gewählten.
- (1a) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der übrigen Beamtinnen und Beamten der Verbandsmitglieder eine Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre beziehungsweise seine Stellvertretung dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (3) In Angelegenheiten des KRZN obliegt der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher
 - die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates,
 - die Erledigung der vom Verwaltungsrat übertragenen Angelegenheiten,
 - die gesetzliche Vertretung des KRZN in Rechts- und Verwaltungsgeschäften,

- die Erledigung aller Aufgaben, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
 - die Leitung und Verteilung der Geschäfte.
- (4) Erklärungen, durch die das KRZN verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder der Stellvertretung unterzeichnet.
- (5) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher den Verwaltungsrat zu hören.
- (6) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann sich im Einverständnis mit der Verbandsversammlung zur Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des KRZN einer Gebietskörperschaft oder sonstiger Stellen bedienen. Die Zustimmung dieser Gebietskörperschaft oder der sonstigen Stelle ist erforderlich.
- (7) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bestellt eine beziehungsweise einen oder zwei Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleiter sowie stellvertretende Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleiter. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) In den Verwaltungsrat entsenden die Verbandsmitglieder je vier Vertreterinnen oder Vertreter. Bei den Mitgliedskreisen setzen sich die vier Vertreterinnen oder Vertreter zusammen aus
- der Landrätin oder dem Landrat, ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung oder der oder dem für Informationstechnik zuständigen Dezernentin oder Dezernenten sowie
 - drei Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Solange ein Kreis nicht oder nicht mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Regelung gem. § 15 Abs. 4 dieser Satzung getroffen hat, kann er statt Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine entsprechende Anzahl an leitenden Mitarbeitenden des Kreises entsenden.

Bei den Mitgliedsstädten setzen sich die vier Vertreterinnen oder Vertreter zusammen aus

- der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder seiner allgemeinen Vertretung oder der oder dem für Informationstechnik zuständigen Beigeordneten sowie

- drei weiteren durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister benannten leitenden Mitarbeitenden der Stadt.

Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Stellvertretung zu benennen. Die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister werden von einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister vertreten. Jedes Verbandsmitglied hat vier Stimmen. Die vier Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich und nur durch eine anwesende Vertreterin oder einen anwesenden Vertreter beziehungsweise durch eine anwesende Stellvertreterin oder einen anwesenden Stellvertreter abgegeben werden.

- (2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher inne.
- (3) Aufgaben des Verwaltungsrates sind
 - die Aufteilung der Produktionskosten auf die Verbandsmitglieder und die Verbandsanwenderinnen,
 - die Festlegung der Aktivitäten im Produktentwicklungsplan,
 - die Entscheidung über Ausnahmen von § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung,
 - die Freigabe von Verfahren und Programmen, welche auch delegiert werden kann,
 - die Beschlussfassung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) sowie die Beschlussfassung über die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe EG 13,
 - die Vorberatung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - der Beschluss über alle gemeinsamen Fragen der Arbeitsorganisation – soweit die Aufgabengebiete (z. B. die Organisationsgewalt) der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten betroffen sind – und bei der Aufstellung der Aufgaben- und Zeitpläne.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht als Mitglied der Verbandsversammlung Stimmrecht haben.
- (5) Für das Verfahren im Verwaltungsrat gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung sinngemäß.

- (7a) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates können Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates geben ihre Stimme über den betreffenden Beschlussvorschlag elektronisch oder mit Einzelschreiben ab.
- (8) Auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, seine Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden zu lassen.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung entscheidet mit einem Mitglied der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können.
- (2) Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet mit einem Mitglied des Verwaltungsrates, das nicht ihrer oder seiner Behörde angehören darf, in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, falls die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können.
Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 12 Personal

- (1) Das KRZN hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen sowie hauptberufliche Bedienstete einzustellen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe EG 12 und die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst). Sie oder er kann diese Zuständigkeit in Gänze oder in Teilen den Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleitern übertragen.

- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die Einnahmen dienen zusammen mit den sonstigen Erträgen zur Deckung der nach den Grundsätzen des NKF NW ermittelten Aufwendungen des KRZN. Das KRZN erzielt Einnahmen von den Verbandsmitgliedern, den Verbandsanwenderinnen sowie von Dritten.
- (2) Das KRZN erbringt gemäß § 3 Abs. 1 Entwicklungsleistungen im Rahmen eines Produktentwicklungsplans. Das Volumen des Produktentwicklungsplans wird mit Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 6 Abs. 1 festgelegt. Die entsprechenden Kosten tragen die Verbandsmitglieder, sofern sie nicht von Dritten zu tragen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gerundet auf volle Hundert nach der Fortschreibung des Landesbetriebs „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ zum 31.12. des Vorvorjahres. Solange ein Kreis nicht oder nicht mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Regelung gem. § 15 Abs. 4 dieser Satzung getroffen hat, gilt als Einwohnerzahl in diesem Absatz 1/3 der Einwohnerzahl des Kreises zuzüglich 2/3 der Einwohnerzahl derjenigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden, mit denen der Kreis eine Regelung gem. § 15 Abs. 4 dieser Satzung getroffen hat, gerundet auf volle Hundert nach der Fortschreibung des Landesbetriebs „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ zum 31.12. des Vorvorjahres.
- (3) Die Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen beziehen im Rahmen des § 15 Abs. 1 beim KRZN IT-Leistungen zur Unterstützung ihrer Aufgaben. Für die Bereitstellung dieser IT-Leistungen entrichten die Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen einwohnerbezogene Produktionsentgelte nach Anwenderkategorien (Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) und Größenklassen. Für die Ermittlung der Produktionsentgelte ist eine betriebswirtschaftliche Kostenermittlung durchzuführen. Die Gesamtsumme der Produktionsentgelte ist im Haushaltsplan zu veranschlagen. Auf Basis dieser Gesamtsumme wird die Aufteilung der Produktionskosten auf die Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen in Form von Entgeltlisten gem. § 10 Abs. 3 vorgenommen.
- (4) Die Entwicklungs- bzw. Produktionsentgelte werden den Verbandsmitgliedern und Verbandsanwenderinnen zum 01.01. eines Jahres in Rechnung gestellt. Die Zahlungsweise ist monatlich.
- (5) Die Abrechnung von Leistungen für Dritte sowie für optionale und individuelle Leistungen für Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen erfolgt auf einzelvertraglicher Grundlage.

- (6) Für den Fall, dass die Einnahmen nach Absatz 2 bis 6 und die sonstigen Erträge inklusive der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage die Aufwendungen nicht decken, erhebt das KRZN von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen lt. Fortschreibung von IT.NRW zum 31.12. des Vorjahres richtet.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Haushaltswirtschaft finden die Vorschriften für die Gemeinden nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 GkG NRW sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird von der Kämmerin oder dem Kämmerer, wenn keine Kämmerin oder kein Kämmerer bestellt ist, von der Geschäftsleitung aufgestellt und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den von ihr oder ihm bestätigten Entwurf dem Verwaltungsrat zur Beratung und anschließend der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (4) Der Jahresabschluss ist einschließlich des Lageberichts innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 15 Pflichten der Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen

- (1) Die Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen verpflichten sich, Hard- und Software ausschließlich über das KRZN zu beschaffen. Für Aufgabenbereiche, für die das KRZN keine Anwendungen anbietet oder in angemessener Zeit entwickelt, dürfen eigene Verfahren autonom entwickelt werden, die jedoch über das KRZN den anderen Verbandsmitgliedern und Verbandsanwenderinnen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Welche Zeit angemessen ist, entscheidet der Verwaltungsrat. Bietet das KRZN in diesen Fällen später Verfahren an, genießen bereits im Einsatz befindliche Verfahren Bestandschutz. Eine Ablösung dieser Verfahren ist nur durch ein durch das KRZN angebotenes Verfahren zulässig.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die anteiligen Entwicklungskosten gemäß § 13 Abs. 2 sowie die auf sie entfallenden Produktionskosten gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung zu zahlen. Sie verpflichten sich weiterhin, Arbeiten im Sinne des § 3 der Satzung, deren Erledigung durch das KRZN beschlossen worden ist, nicht von Dritten ausführen zu lassen oder selbst zu erledigen. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz.
Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.

- (3) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen der Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen.
- (4) Die Kreise verpflichten sich, dieser Satzung entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu treffen, sofern die kreisangehörige Stadt oder Gemeinde über das Verbandsmitglied an das KRZN angeschlossen werden möchte.
- (5) Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Kleve und seinen Städten und Gemeinden vom 28.06./19.07.1976 i. d. F. der Änderungsvereinbarung vom 18.11./29.12.1977, zwischen dem Kreis Viersen und seinen Städten und Gemeinden vom 09.01./23.02.1973 i. d. F. der 2. Änderungsvereinbarung vom 02.12./09.01.1978 bzw. Gemeinde Niederkrüchten vom 14.10.1975/11.08.1975 und zwischen dem Kreis Wesel und seinen Städten und Gemeinden vom 28.03.1979 gelten für die Dauer ihrer Wirksamkeit als Regelung im Sinne des Absatzes 4.

§ 16 Haftung

- (1) Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen haften für unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung, aus der Ansprüche Dritter resultieren.
- (2) Soweit die Fehlerursachen vom KRZN zu vertreten sind, haftet dieses entsprechend dem Innenverhältnis gegenüber den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsanwenderinnen.
- (3) Das Gleiche gilt, falls einem Verbandsmitglied oder einer Verbandsanwenderin durch unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung ein Schaden entstanden ist.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Verbandsanwenderinnen

- (1) Die Mitgliedschaft im KRZN wird durch Kündigung beendet. Die Kündigung wird wirksam mit Eingang bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Die Mitgliedschaft wird beendet mit Ablauf des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der Kündigung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall den Beitritt von Verbandsmitgliedern auf Zeit zulassen und insoweit besondere Bestimmungen über den Austritt treffen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem KRZN aus, so hat es keinen Anspruch aus dem Vermögen. Es haftet jedoch gegenüber dem KRZN für die satzungsgemäßen Verpflichtungen bis zum Tage des Ausscheidens.

- (4) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied oder der ausscheidenden Verbandsanwenderin werden auf Antrag seine beziehungsweise ihre Daten ausgehändigt. Ihm oder ihr überlassene Hardware geht in sein beziehungsweise ihr Eigentum über, es oder sie ist jedoch verpflichtet, dem KRZN den nach dem Anlagevermögen bestehenden Buchrestwert zu erstatten, sofern das Gerät von dem Verbandsmitglied oder der Verbandsanwenderin noch nicht ausfinanziert ist. Bei gemieteter oder geleaster Hardware übernimmt das ausscheidende Verbandsmitglied beziehungsweise die Verbandsanwenderin die dem KRZN entstehenden Kosten. Das Verbandsmitglied oder die Verbandsanwenderin ist, soweit Rechte Dritter entgegenstehen, nicht mehr berechtigt, die ihm beziehungsweise ihr überlassene Software weiterhin zu verwenden.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied bzw. die ausscheidende Verbandsanwenderin trägt die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch bis zu drei weitere Jahre nach seinem beziehungsweise ihrem Ausscheiden die dem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind.
- (6) Auf Verlangen des KRZN ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl (siehe § 13 Abs. 2) zur Gesamteinwohnerzahl des KRZN den auf ihn entfallenden Anteil der Bediensteten zu übernehmen.
- (7) Die Kreise verpflichten sich, bei den nach § 15 Abs. 4 zu treffenden Regelungen § 17 Abs. 1, 4 und 5 in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

§ 18 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des KRZN haben die Verbandsmitglieder eine einvernehmliche Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Die Einwohnerzahlen sind nach dem Stande vom 31.12. des der Auflösung vorvorangegangenen Jahres (Fortschreibung IT.NRW) als maßgebliche Größe heranzuziehen.
- (2) Im Falle einer Auflösung des KRZN werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Einstufung in diesen Gruppen nach dem D'Hondt-Verfahren von den Verbandsmitgliedern übernommen. Als Grundlage für die Anwendung dieses Verfahrens dienen die Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 31.12. des der Auflösung vorvorangegangenen Jahres (Fortschreibung IT.NRW).
- (3) Kommt eine einvernehmliche Vereinbarung gemäß Abs. 1 über die Auseinandersetzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 19 Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des KRZN werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen des KRZN in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Kleve, Mettmann Viersen und Wesel sowie in den Rathäusern der Städte Bottrop und Krefeld oder durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann
zum Anschluss der Stadt Mettmann an den
Zweckverband Kommunales Rechenzentrum (KRZN)**

vom 15.12.2020
(Abl. Reg. Ddf. 30.12.2020, S. 622
- In Kraft getreten am 31.12.2020 -

Der Kreis Mettmann, im Folgenden „Kreis“ genannt, und die Stadt Mettmann, im Folgenden „Stadt“ genannt, schließen gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 90), in Kraft getreten am 15. April 2020, für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben bzw. zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Anschluss der Stadt als Verbandsanwendende an das Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN). Sollen weitere kreisangehörige Städte des Kreises Verbandsanwendende des KRZN werden, schließt der Kreis gleichlautende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit seinen kreisangehörigen Städten.

**§ 1
Grundlage**

- (1) Der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ (KRZN) mit Hauptsitz in Kamp-Lintfort.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, technikerunterstützte Informationsverarbeitung für seine Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten.
- (3) § 15 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein vom 30.11.2018 eröffnet die Möglichkeit, der Satzung entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu treffen, wenn diese über das Verbandsmitglied an den Zweckverband angeschlossen werden möchten. Auf dieser Grundlage wird die Stadt als Verbandsanwendende dem KRZN angeschlossen.

**§ 2
Aufgaben des Kreises**

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, für die Stadt die für die technikerunterstützte Informationsverarbeitung zu erledigenden Verwaltungsaufgaben gem. § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW durchzuführen. Der Kreis bedient sich hierzu des KRZN. Die Verpflichtung gemäß Satz 1 gilt, soweit das KRZN entsprechende technikerunterstützte Informationsverarbeitung anbietet.

- (2) Der Kreis verpflichtet sich, das Benehmen mit seinen kreisangehörigen Verbandsanwendenden herzustellen, deren rechtlichen Interessen zu berücksichtigen und keine Entscheidungen zu treffen, die deren berechtigten Interessen zuwiderlaufen.

§ 3

Inanspruchnahme von Daten und Rechenergebnissen

- (1) Die Beteiligten sind nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse eines anderen Beteiligten ohne dessen Einwilligung für sich selbst zu benutzen oder an Dritte weiterzugeben.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

§ 4

Koordinierungsausschuss

- (1) Der Kreis und die verbandsanwendenden Städte im Kreis gründen einen Koordinierungsausschuss. Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus zwei Vertretern des Kreises sowie zwei Vertretern jeder verbandsanwendenden Stadt zusammen. Für den Kreis sind dies der Landrat/die Landrätin, für die Städte der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sowie je ein weiteres Mitglied. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses bestimmen eine Vertretung.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (3) Der Koordinierungsausschuss tritt bei Bedarf bzw. rechtzeitig vor den Sitzungen der Verbandsversammlung des KRZN zusammen. Unabhängig davon hat der/die Vorsitzende den Koordinierungsausschuss einzuberufen, wenn sämtliche Vertreter/Vertreterinnen des Kreises oder der Stadt dies verlangen.
- (4) Jedes Mitglied im Koordinierungsausschuss hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Koordinierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

Aufgaben des Koordinierungsausschusses

Aufgaben des Koordinierungsausschusses sind insbesondere:

- Die Beratung der Vertreter/innen des Kreises in der Verbandsversammlung sowie der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder neben dem Landrat/der Landrätin.

- Die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates des KRZN.
- Die Koordination der Zusammenarbeit im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- Die Mitwirkung der Stadt an den Verfahrensabläufen der Organisation und der Planung der Datenverarbeitung zu gewährleisten.
- Über Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu beraten.

§ 6 Kosten

- (1) Der Kreis trägt die Kosten, die ihm aus der Ausführung dieser Vereinbarung entstehen.
- (2) Die durch den Zweckverband geltend gemachten Kosten werden entsprechend der Zweckverbandssatzung und präzisiert durch eine „Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und dem KRZN“ erhoben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Kreis haftet der Stadt gegenüber nur in dem Umfang, in welchem der Zweckverband ihm gegenüber haftet.
- (2) Für die vom Kreis erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten nach Maßgabe folgender Bestimmungen gekündigt werden:

Die Kündigung der Stadt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Kreis. Die Kündigung des Kreises erfolgt ebenfalls durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Stadt.

Die Kündigungserklärungen werden zum Ablauf des übernächsten Jahres nach Eingang der Kündigungserklärung wirksam.

- (2) Im Übrigen gelten § 17 Abs. 4 und 5 der Zweckverbandssatzung.

§ 9
Inkrafttreten der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Vereinbarung und der Genehmigung durch die Bezirksregierung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Beteiligten weisen auf diese Veröffentlichung in ihren Bekanntmachungsorganen hin.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath
zum Anschluss der Stadt Erkrath an den Zweckverband
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)**

vom 13.08.2021
(Abl. Bez. Ddf. 2021, S. 421)
-In Kraft getreten am 10.09.2021-

Der Kreis Mettmann, im Folgenden „Kreis“ genannt, und die Stadt Erkrath, im Folgenden „Stadt“ genannt, schließen gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 15. April 2020, für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben bzw. zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Anschluss der Stadt als Verbandsanwendende an das Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN). Sollen weitere kreisangehörige Städte des Kreises Verbandsanwendende des KRZN werden, schließt der Kreis gleichlautende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit seinen kreisangehörigen Städten.

**§ 1
Grundlage**

- (1) Der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ (KRZN) mit Hauptsitz in Kamp-Lintfort.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, technikerunterstützte Informationsverarbeitung für seine Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten.
- (3) § 15 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein vom 15.06.2021 eröffnet die Möglichkeit, der Satzung entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu treffen, wenn diese über das Verbandsmitglied an den Zweckverband angeschlossen werden möchten. Auf dieser Grundlage wird die Stadt als Verbandsanwendende dem KRZN angeschlossen.

**§ 2
Aufgaben des Kreises**

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, für die Stadt die für die technikerunterstützte Informationsverarbeitung zur erledigenden Verwaltungsaufgaben gem. § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW durchzuführen. Der Kreis bedient sich hierzu des KRZN. Die Verpflichtung gemäß Satz 1 gilt, soweit das KRZN entsprechende technikerunterstützte Informationsverarbeitung anbietet.

- (2) Der Kreis verpflichtet sich, das Benehmen mit seinen kreisangehörigen Verbandsanwendenden herzustellen, deren rechtlichen Interessen zu berücksichtigen und keine Entscheidungen zu treffen, die deren berechtigten Interessen zuwiderlaufen.

§ 3

Inanspruchnahme von Daten und Rechenergebnissen

- (1) Die Beteiligten sind nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse eines anderen Beteiligten ohne dessen Einwilligung für sich selbst zu benutzen oder an Dritte weiterzugeben.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

§ 4

Koordinierungsausschuss

- (1) Der Kreis und die verbandsanwendenden Städte im Kreis gründen einen Koordinierungsausschuss. Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus zwei Vertretern des Kreises sowie zwei Vertretern jeder verbandsanwendenden Stadt zusammen. Für den Kreis sind dies der Landrat/die Landrätin, für die Städte der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sowie je ein weiteres Mitglied. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses bestimmen eine Vertretung.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (3) Der Koordinierungsausschuss tritt bei Bedarf bzw. rechtzeitig vor den Sitzungen der Verbandsversammlung des KRZN zusammen. Unabhängig davon hat der/die Vorsitzende den Koordinierungsausschuss einzuberufen, wenn sämtliche Vertreter/Vertreterinnen des Kreises oder der Stadt dies verlangen.
- (4) Jedes Mitglied im Koordinierungsausschuss hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Koordinierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

Aufgaben des Koordinierungsausschusses

Aufgaben des Koordinierungsausschusses sind insbesondere:

- Die Beratung der Vertreter/innen des Kreises in der Verbandsversammlung sowie der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder neben dem Landrat/der Landrätin.

-
- Die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates des KRZN.
 - Die Koordination der Zusammenarbeit im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
 - Die Mitwirkung der Stadt an den Verfahrensabläufen der Organisation und der Planung der Datenverarbeitung zu gewährleisten.
 - Über Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu beraten.

§ 6 Kosten

- (1) Der Kreis trägt die Kosten, die ihm aus der Ausführung dieser Vereinbarung entstehen.
- (2) Die durch den Zweckverband geltend gemachten Kosten werden entsprechend der Zweckverbandssatzung und präzisiert durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Erkrath und dem KRZN erhoben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Kreis haftet der Stadt gegenüber nur in dem Umfang, in welchem der Zweckverband ihm gegenüber haftet.
- (2) Für die vom Kreis erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten nach Maßgabe folgender Bestimmungen gekündigt werden:

Die Kündigung der Stadt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Kreis.

Die Kündigung des Kreises erfolgt ebenfalls durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Stadt.

Die Kündigungserklärungen werden zum Ablauf des übernächsten Jahres nach Eingang der Kündigungserklärung wirksam.

- (2) Im Übrigen gelten § 17 Abs. 4 und 5 der Zweckverbandssatzung.

§ 9
Inkrafttreten der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Vereinbarung und der Genehmigung durch die Bezirksregierung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Beteiligten weisen auf diese Veröffentlichung in ihren Bekanntmachungsorganen hin.